

S I T Z U N G S P R O T O K O L L

über die 28. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 26. Juni 2023, um 18:00 Uhr
im Rathaus Herzogenburg, Sitzungssaal 2. Stock.

Anwesenheit:

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Bgm.	Artner Mag. Christoph	X		
Vbgm.	Waringer Richard	X		
StR	Gerstbauer Franz	X		
StR ⁱⁿ	Gugrell Ulrike		X	
StR	Gusel Maximilian	X		
StR	Hauptmann Ing. Erich	X (ab 19:00)		
StR	Hinteregger Martin	X		
StR	Schirmer, MSc Kurt	X		
StR	Schwarz Helmut	X		
StR	Schwend Mag. Peter	X		
StR ⁱⁿ	Trauninger DI Dr. Daniela		X	
StR	Wölfel Herbert		X	
GR	Ayer Muhammed Ali	X		
GR	Böhm Walter	X		
GR ⁱⁿ	Dorko Mag. Marion	X		
GR	Gutmann Ing. Manfred		X	
GR	Haslinger Günter		X	
GR ⁱⁿ	Hiesleitner Romana	X		
GR ⁱⁿ	Hinteregger, BSc Viktoria		X	
GR	Huber, BEd Sebastian	X		
GR	Karner-Neumayer Lukas	X		
GR	Motlik Florian	X		
GR	Mrskos Franz	X		
GR	Nikov Tontcho	X		
GR	Rohringer DI BSc Jörg	X		
GR	Sauter Stefan	X		
GR	Saygili Mücahit Enes	X		
GR	Schatzl Wolfgang	X		
GR	Simon Marco	X		
GR	Stefan Dominik	X		
GR	Völkl Ing. BA MA MSc Peter	X		
GR ⁱⁿ	Weixlbaum Alina	X		
GR	Wurst Andreas	X		
OV	Gramer Martin	X		
OV	Schlager Friedrich	X		

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 26 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt. Da es keine Einwände gibt, wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

Punkt 1: Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift
- über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 15. Mai 2023

Da alle Unterschriften vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Punkt 2: Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen

Derzeit keine Punkte zur Behandlung.

Punkt 3: Vergabe von Arbeiten und Ankäufe

3.1 Rahmenvertrag 2023

Für den Leitungs- und Straßenbau im Gemeindegebiet von Herzogenburg wurde eine Ausschreibung durchgeführt.

Fünf Firmen wurden zur Abgabe eingeladen, nur die Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. hat ein Angebot mit einer Angebotssumme von 1.346.001,05 € exkl. MwSt. abgegeben.

Gegenüberstellung Angebote Herzogenburg Rahmenvertrag 2023 ABA+WVA+STB RV Herzogenburg 2023

	Leyrer +Graf Bau GmbH Conrathstraße 6 3950 Gmünd	Strabag AG 3532 Rastenfeld 206	Held & Franke GmbH Gewerbestr.3 3382 Loosdorf	Talkner GmbH Klein Pertholz 81 3860 Heidenreichstein	Porr Bau GmbH Krems
Angebotspreis netto in €	1 387 629,95	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Nachlass in %	3%	-	-	-	-
Nachlass in €	41 628,90	-	-	-	-
Nettosumme in 20% Mwst.	1 346 001,05 269 200,21	-	-	-	-
Bruttosumme	1 615 201,26	-	-	-	-
Skonto in %	-	-	-	-	-
Skonto in €	-	-	-	-	-
Bruttosumme	1 615 201,26 100,00%	- 0,00%	- 0,00%	- 0,00%	- 0,00%

3.2. Abwasserbeseitigungsanlage

Für die grabenlose Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage wurde eine Ausschreibung durchgeführt.

Drei Firmen wurden zur Abgabe eingeladen, die Firma Strabag AG ist Bestbieter mit einer Angebotssumme von 844.007,13 € exkl. MwSt.

Gegenüberstellung Angebote Prüfmaßnahmen
Kanalsanierung Herzogenburg

	Strabag AG Rautekstraße 12, 3151 St. Pölten	Swietelsky AG Haidfeldstraße 44, 4060 Leonding	Quabus GmbH Gewerbeallee 3, 4221 Steyregg
Angebotspreis netto in €	844 007,13	953 093,46	995 407,97
Nachlass in %	-	3,00	-
Nachlass in €	-	28 592,80	-
Nettosumme in €	844 007,13	924 500,66	995 407,97
20% Mwst.	168 801,43	184 900,13	199 081,59
Bruttosumme	1 012 808,56	1 109 400,79	1 194 489,56
Skonto in %	2,00	-	-
Skonto in €	20 256,17	-	-
Bruttosumme	992 552,38	1 109 400,79	1 194 489,56
	100,00%	111,77%	120,35%

Wortmeldungen: GR Rohringer

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Vergabe von Arbeiten und Aufträgen beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 4: Vergabe von Förderungen

Vbgm. Waringer berichtet:

4.1. Daniela Flickentanz

Daniela Flickentanz hat um 200,- € für die Veranstaltung „Von Herz zu Herz – Valentinstags-special im Reither-Haus“ angesucht.

4.2. Kulturverein der Stadt Herzogenburg

Der Kulturverein der Stadt Herzogenburg hat um ein Fördervolumen von max. 50.000,- € für Stadtmarketingaktivitäten und ein Fördervolumen von max. 10.000,- € für sonstige Stadtmarketingaktivitäten angesucht.

4.3. Europäisches Jugendparlament Österreich

Das Europäische Jugendparlament Österreich hat um 450,- € für die Durchführung eines Trainingsevents in Herzogenburg angesucht.

Wortmeldungen: StR Hinteregger

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Förderungen 4.1. – 4.3. beschließen.

Beschluss: 4.1. und 4.3.einstimmig; 4.2 mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE ohne StR Gerstbauer, Ablehnung StR Hinteregger, Enthaltung StR Gerstbauer, GR Schatzl; bei TOP 4.2. ist Bgm. Artner nicht im Sitzungssaal)

Punkt 5: Bericht über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses vom 24. Mai 2023

Obmann GR Rohringer berichtet:

Stadtgemeinde Herzogenburg
Prüfungsausschuss
Rathausplatz 8
3130 Herzogenburg

Herzogenburg, 24.05.2023

Niederschrift

über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses am Mittwoch, den 24.05.2023, um 17:00 Uhr, im Rathaus.

Tagesordnung:

Punkt 1: Kassaprüfung

Punkt 2: Rechn. Baumpflege, Straßenerhaltung – Erklärung durch Bauamt

Punkt 3: Prüfung Steinpark

Anwesend sind:

Obmann GR DI Jörg Rohringer,

Obmann-Stv. GR Romana Hiesleitner, GR Ing. Peter Völkl, BA MA MSc, GR Walter Böhm, GR Andreas Wurst, GR Marco Simon, GR Stefan Sauter

Entschuldigt sind:

Punkt 1: Kassaprüfung

Es wurden die aktuellen Kassa- und Bankbestände geprüft und mit den Werten des Rechnungswesens abgestimmt.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Bezeichnung	per Datum	Stand in Euro
Hauptkassa	24.05.2023	8.063,86
Konto Sparkasse	23.05.2023	2.534.096,11
Konto Volksbank	22.05.2023	223.651,71
Konto Raiffeisenbank	15.05.2023	32.104,67
Sparbuch Sparkasse	30.12.2022	29.974,73
Sparbuch Volksbank	31.12.2022	29.074,67
Sparkonto Raiffeisenbank	31.03.2023	29.019,64
Rückl. ABA VB (Abwasserbeseitigung)	31.12.2022	200.716,17
Rückl. WVA VB (Wasserversorgung)	31.12.2022	100.226,06

Es wurde Jagdpacht ausbezahlt (1.700,41), diese wurde noch nicht verbucht. Aktuell sind mehr Einkaufsgutscheine für die Mobilitätsförderung und Siedlungsförderung vorrätig (2800€).

Punkt 2: Rechn. Baumpflege, Straßenerhaltung – Erklärung durch Bauamt

Baumpflege: Ab einem bestimmten Alter müssen Bäume geprüft werden, um etwaigen Schäden dritter vorzubeugen, und es wurden generelle Fragen der Baumpflege erörtert. Eine genauere Erläuterung war nicht möglich, da die Rechnungen nicht die Informationen enthalten, andererseits obliegt die Baumpflege und die Auftragserteilung dem Bauhof und nicht dem Bauamt.

Feldwege: Die erfragten Rechnungen obliegen ebenfalls hauptsächlich dem Bauhof, es wurden Fragen zu etwaigen Versicherungen besprochen, Katastrophenschäden sind gedeckt durch das Land NÖ.

Punkt 3: Prüfung Steinpark

Aktuell gibt es noch keine Schlussrechnung der FA. Leyrer und Graf für den Steinpark. Laut Angebot betragen die Kosten rund 52.137,32€, davon wurden bis jetzt rund 42.889,82€. Andere Rechnungen können nicht mehr geprüft werden, da die Rechnungen mit den Rechnungsabschlüssen 2021 und 2022 bereits geprüft wurden.

Punkt 4: Allfälliges

Es soll beim nächsten Prüfungsausschuss geprüft werden, welche Kassen außerhalb des Rathauses existieren, und wie diese kontrolliert und geprüft werden.

Ende: 18.30 Uhr

M. Sinner
FH
FH
Walter Schöberl
FH

Wortmeldungen:

Punkt 6: Förderungsverträge mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

6.1.

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Herzogenburg, GKZ 31912, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 04.05.2023, Antragsnummer B700871, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 10 Anpassung Regenentlastung Oberndorf 1.Teil.

6.2.

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Herzogenburg, GKZ 31912, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 04.05.2023, Antragsnummer C005026, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 8 Herzogenburg (Sanierung Teil 2 - Einöd).

6.3.

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Herzogenburg, GKZ 31912, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 04.05.2023, Antragsnummer C206426, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 17 Sanierung HW-Schäden August 2021.

6.4.

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Herzogenburg, GKZ 31912, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 04.05.2023, Antragsnummer B700872, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 12 Anpassung Regenentlastung Oberndorf 2.Teil.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Förderungsverträge 6.1. – 6.4. beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 7: Löschung Wiederkaufsrecht

Das für die Stadtgemeinde Herzogenburg in EZ 2091, KG 19130 Herzogenburg eingetragene Wiederkaufsrecht soll infolge Erfüllung der Voraussetzungen gelöscht werden.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Löschung des Wiederkaufsrechts beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 8: Tarif für den Kindergartenbus

Vbgm. Waringer berichtet:

Die Tarife für den Kindergartenbus sollen ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 wie folgt festgelegt und für die Folgejahre eine Indexierung beschlossen werden:



Stadtgemeinde Herzogenburg
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92
stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at
www.herzogenburg.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 beschlossen, ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 folgende Tarife für den Kindergartenbus einzuheben:

		Brutto (inkl. 13% Ust.)
Tarif 1	Ederding, Kremser Str., Jahnstr., Herzogenburg Innenstadt, Jubiläumsstr. Dr. Till-Gasse, J. Haiden-Str. (Sprengel 9, 4, 1)	35,00
Tarif 2	Adletzberg, Gutenbrunn, Hameten (Sprengel 12)	49,00
Tarif 3	St. Andrä/Tr., Einöd, Unterwinden (Sprengel 10)	36,00
Tarif 4	Ossarn, Oberwinden, Wiener Str. (Sprengel 8)	38,00
Tarif 5	Hainer Str., Kellergasse, Rosenqasse, F. Jonas-Str., J. Würz-Gasse (Sprengel 5, 6, 13), In der Aspen, Feldgasse	32,00
Tarif 6	1/2 Tarif 1	18,00
Tarif 7	1/2 Tarif 2	25,00
Tarif 8	1/2 Tarif 3	18,00
Tarif 9	1/2 Tarif 4	19,00
Tarif 10	1/2 Tarif 5	16,00

Die Gebühren sollen in Zukunft jeweils ab 01.09. gelten und der Index von Jänner herangezogen werden. (Preis ab 01.09.2024 somit oben angeführter Preis zuzüglich Index von Jänner 2023 bis Jänner 2024, auf volle Euro gerundet).

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Anzuschlagen am: 27.06.2023
Abzunehmen am: 12.07.2023

Wortmeldungen: GR Nikov, GR Karner-Neumayer

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Tarife für den Kindergartenbus beschließen.

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE, FPÖ ohne GR Schatzl, Enthaltung GR Schatzl)

Punkt 9: Tarif für den Besuch der Musikschule

Vbgm. Waringer berichtet:

Die Tarife für den Besuch der Musikschule sollen ab dem Schuljahr 2023/2024 wie folgt festgelegt werden:



Stadtgemeinde Herzogenburg
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92
stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at
www.herzogenburg.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 beschlossen, ab dem Schuljahr 2023/2024 folgende Tarife für den Besuch der Musikschule einzuhaben:

	2023/2024
1 Unterrichtseinheit (50 Minuten)	76,00 €
½ Unterrichtseinheit (25 Minuten)	38,00 €
2-er Gruppe	38,00 €
3-er Gruppe	26,00 €
Mangelinstrumente 1 Unterrichtseinheit	20% Ermäßigung vom Normaltarif
Mangelinstrumente 1/2 Unterrichtseinheit	20% Ermäßigung vom Normaltarif
Musikalische Früherziehung	36,00 €

Ab der Vollendung des 24. Lebensjahrs gilt immer der doppelte Tarif.

Leihgebühr für Instrumente: Ab dem Schuljahr 2023/24: 80,00 € / Schuljahr

20% Rabatt für das zweite und jedes weitere Kind.

25% Rabatt für Mitglieder der Stadtkapelle, auch für Erwachsene.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Anzuschlagen am: 27.06.2023
Abzunehmen am: 12.07.2023

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Tarife für den Besuch der Musikschule beschließen.

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE, FPÖ ohne GR Schatzl, Enthaltung GR Schatzl)

Punkt 10: Gebühren Freizeiteinrichtungen

Vbgm. Waringer berichtet:

Die Gebühren im Anton Rupp Freizeitzentrum und in der Volksschulturnhalle sollen ab dem kommenden Schuljahr erhöht und für die Folgejahre eine Indexierung beschlossen werden:



Stadtgemeinde Herzogenburg
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92
stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at
www.herzogenburg.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 beschlossen, ab 01.09.2023 folgende Tarife einzuheben:

TARIFE 2023/2024 (Brutto):

SAUNA:

Einzelkarte Erwachsene	€ 9,70
Einzelkarte Kinder:	€ 5,80
10-er Block Erwachsene:	€ 77,60
Familienkarte:	€ 16,80
Abendkarte ab 19 Uhr:	€ 5,80
Jahreskarte:	€ 289,00
Solarium	€ 9,70
Solarium 10-er Block	€ 77,60

KEGELBAHN:

Preis/Bahn und Stunde:	€ 11,10
Preis/Bahn und Stunde für Vereine:	€ 5,40

TISCHTENNIS:

Pro Tisch und Stunde inkl. Schläger und Bälle:	
Kinder	€ 2,50
Erwachsene	€ 4,10

Pro Tisch und Stunde ohne Schläger und ohne Bälle:	
Kinder	€ 1,50
Erwachsene	€ 2,70

SPORTHALLE:

Kletterwand	€ 16,80
Drittelfalle	€ 16,80
Gesamthalle ohne Tribüne, ohne Banden	€ 44,80

Gesamthalle mit Tribüne, ohne Banden (Bsp. Basketball) oder ohne Tribüne mit Banden (Bsp. Fussballtraining)	€ 53,80
Gesamthalle mit Tribüne, mit Banden (Bsp. Hallenfussballturnier), falls erforderlich Bandenaufbau und Bandenabbau durch den Veranstalter	€ 89,60
Kabinennutzung ohne Drittelhalle für 2 Kabinen bis 2 Stunden	€ 4,50
Kabinennutzung ohne Drittelhalle für 2 Kabinen jede weitere Stunde	€ 2,30
Miete Tischtennhalle ohne Tische pro Stunde	€ 16,80

Nebengebühren:

Bandenaufbau <u>oder</u> Bandenabbau durch Mitarbeiter des Bauhofs jeweils	€ 67,20
Teppichmiete (nur Miete, ohne Auf- oder Abbau):	€ 177,90
Aufbau oder Abbau der Teppiche in der Sporthalle	€ 201,60
Sesselmiete/Stapelsessel pro Stk.	€ 0,80
Buffetnutzung im Foyer 1.Stock bis 4 Stunden Öffnungszeit	€ 89,00
jeder weitere Stunde	€ 22,30

VOLKSSCHULTURNHALLE

Hallenmiete pro Stunde	€ 7,40
------------------------	--------

Miete + Bauhofarbeiten (wenn diese nicht unter der Woche möglich sind):
Samstag + 50 %; SO + FT + 100 %

Die Gebühren sollen in Zukunft jeweils ab 01.09. gelten und der Index von Jänner herangezogen werden. (Preis ab 01.09.2024 somit oben angeführter Preis zuzüglich Index von Jänner 2023 bis Jänner 2024, auf volle 10 Cent gerundet).

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Arther

Angeschlagen am: 27.06.2023

Abgenommen am: 12.07.2023

Wortmeldungen: GR Karner-Neumayer, StR Hinteregger, StR Schwarz, GR Schatzl

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Gebühren für die Freizeiteinrichtungen beschließen.

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE, FPÖ ohne GR Schatzl, Enthaltung GR Schatzl; StR Gusel ist nicht im Sitzungssaal)

StR Hauptmann nimmt an der Sitzung teil.

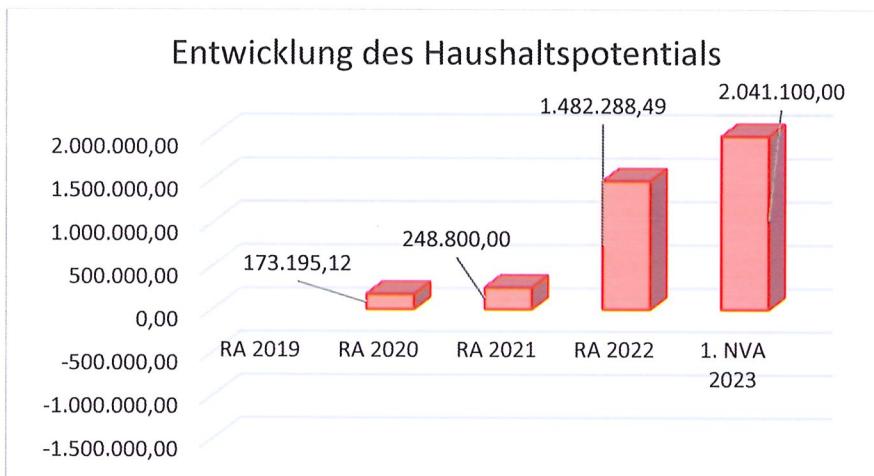
Punkt 11: 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Vbgm. Waringer berichtet:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 lag in der Zeit von 12. Juni 2023 bis 26. Juni 2023 zur öffentlichen Einsicht im Stadtamt auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Anhand des Detailnachweises werden die einzelnen Positionen, bei denen es im Vergleich zum Voranschlag 2023 zu Differenzen gekommen ist, dargestellt.

Vorbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Stadtgemeinde Herzogenburg gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

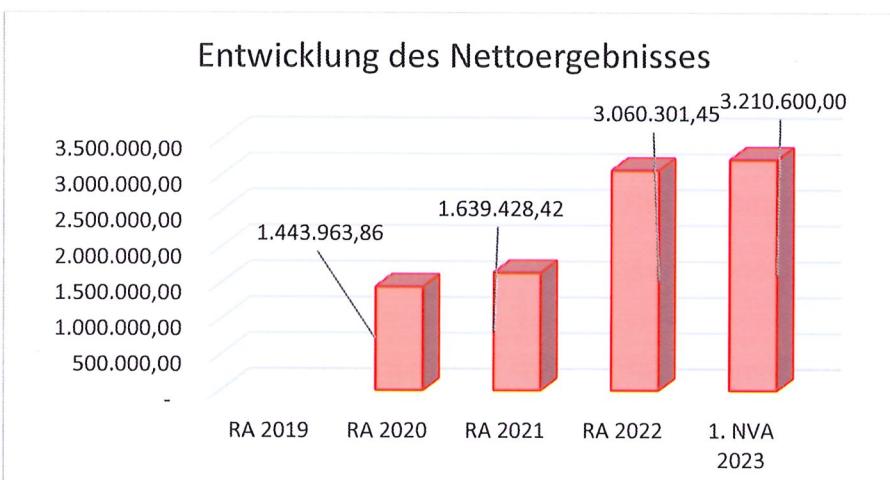
Entwicklung des Haushaltspotentials



Haushaltspotential: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz. Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

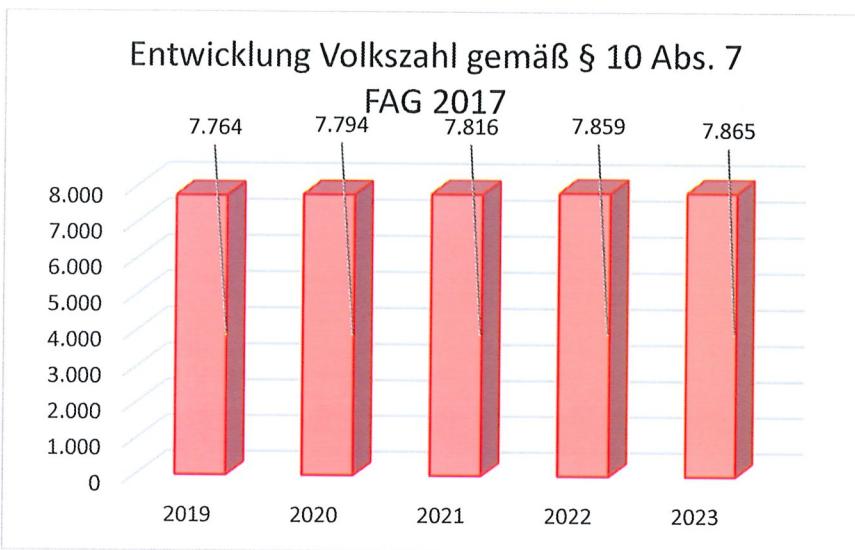
Entwicklung des Nettoergebnisses (Ergebnisvoranschlag)



Erläuterung: Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlages und war erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Jahren davor entfallen daher.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

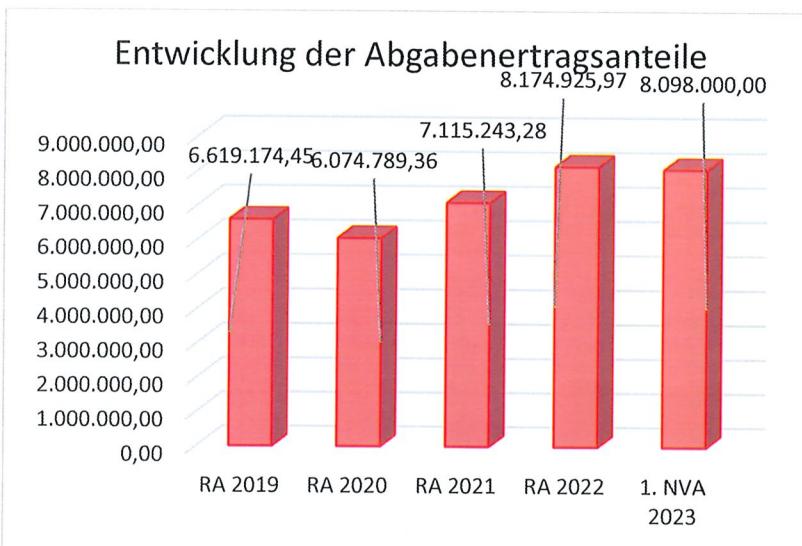
Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBI. I Nr. 106/2018



Erläuterung: Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

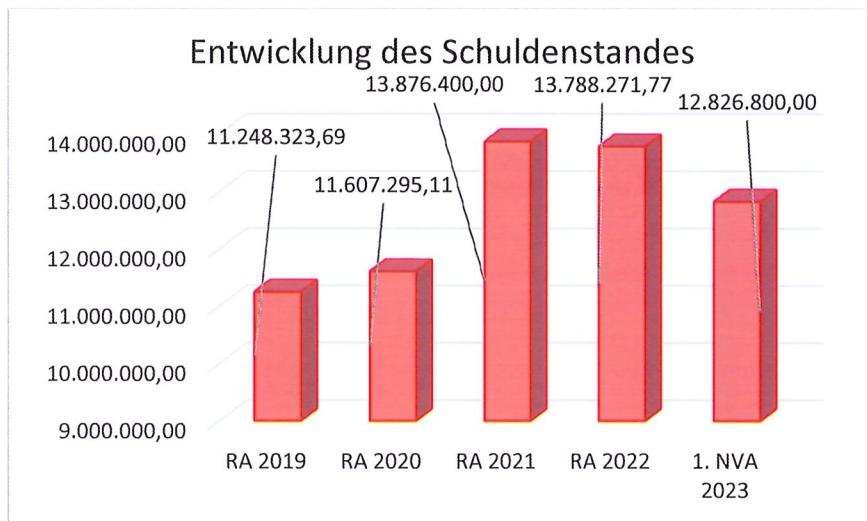
Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Entwicklung der Abgabenertragsanteile



Erläuterung: Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer usgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle. Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin. Durch die positive Konjunktur und auch die Zunahme der Bevölkerungszahl in den letzten Jahren ergab sich auch die Steigerung bei den Ertragsanteilen.

Entwicklung des Schuldendestandes

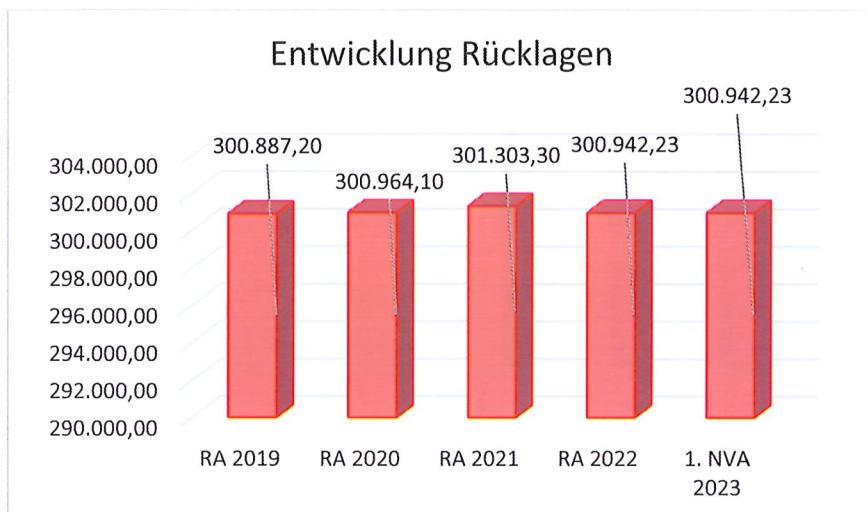


Erläuterung: Die Entwicklung des Schuldendestandes zeigt auf, inwieweit der Schuldendestand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Da die geplanten Projekte im Jahr 2023 nur zum Teil durch Darlehensaufnahmen finanziert werden, ergibt sich mit 31.12.2023 eine Reduktion des Darlehensstandes gegenüber dem 31.12.2022.

Die in der Grafik dargestellten Werte sind die Stände der Darlehen jeweils zum Jahresende. Bei einer Bevölkerungszahl von 7.939 Einwohnern mit HWS am 1.1.2023 (Zahl lt. lokalem Melderegister) ergibt sich eine Pro-Kopfverschuldung von € 1.615,67/EW per 31.12.2023.

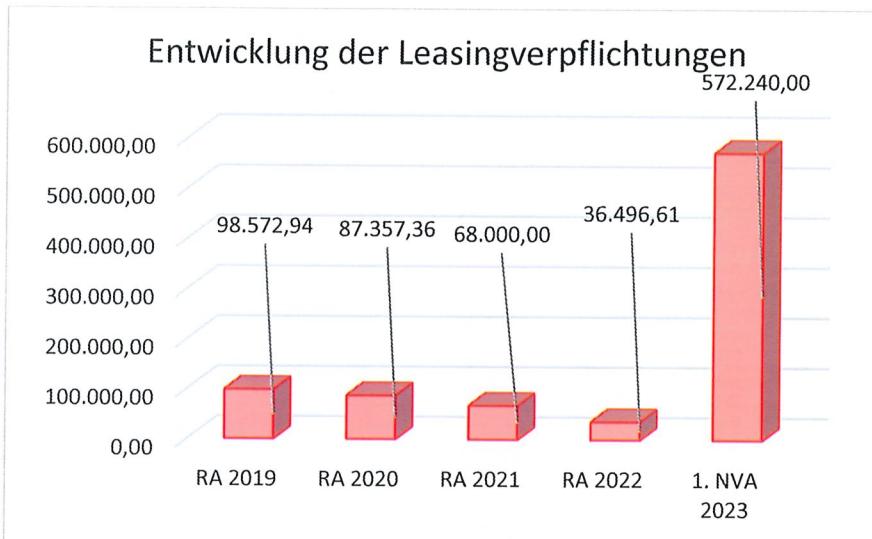
Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve



Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden. Die Betriebsmittelrücklagen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bleiben unverändert.

Entwicklung der Leasingverpflichtungen



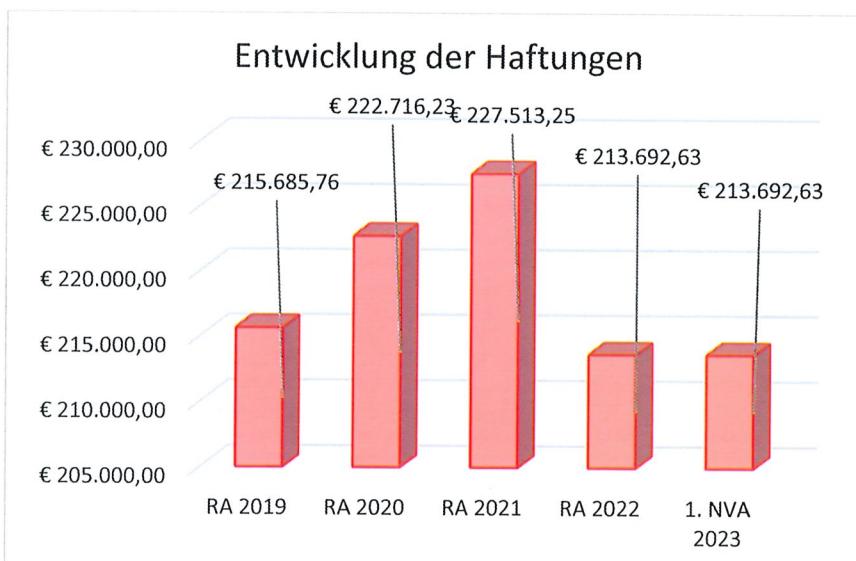
Erläuterung: Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten.

Es sind die beiden E-Fahrzeuge und ein Kommunaltraktor (alle Investitionen 2018) berücksichtigt. Für 2023 sind Leasingverträge für eine Kehrmaschine und die neue Drehleiter geplant.

Die in der Grafik dargestellten Werte sind jeweils die Stände zum 31.12. eines Jahres.

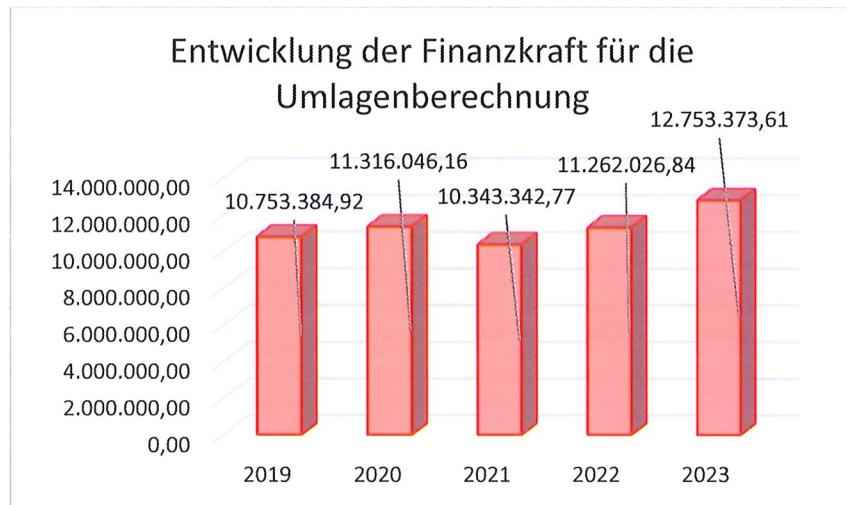
Entwicklung der Haftungen



Erläuterung: Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Gemeinde hat Haftungen beim „Abwasserverband an der Traisen“ und der „Nahwärme Herzogenburg GmbH“ (GR-Beschluss vom 13.5.2013) übernommen.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung

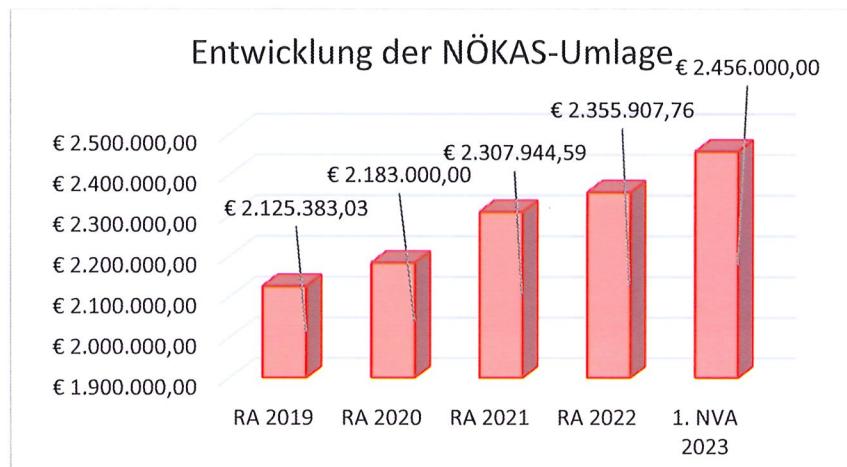


Erläuterung: Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

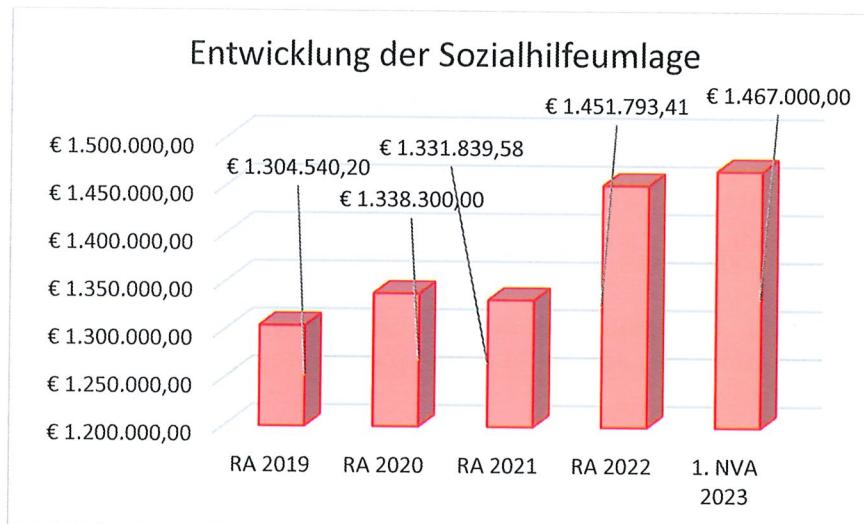
ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialhilfeumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

Entwicklung der NÖKAS-Umlage



Erläuterung: Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten. Im Dienstpostenplan sind 110 Stellen vorgesehen und davon 92 Stellen am 1.1.2023 besetzt.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2024-2027 wird anhand der Voranschlagsquerschnitte dargestellt.

Wortmeldungen: StR Schwed

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 12: Grundsatzbeschluss Kindergarten

Die Stadtgemeinde Herzogenburg hat es sich in ihrem Leitbild zum Ziel gesetzt, Hauptstadt der Kinder zu werden. Getreu dieser Vision bekennt sich der Gemeinderat zum Ausbau der öffentlichen Kinderbetreuung in Herzogenburg und möchte die räumlichen Voraussetzungen schaffen, um den Anforderungen der NÖ Kinderbetreuungsoffensive gerecht zu werden - dies

betrifft insbesondere den Kindergarteneintritt ab 2 Jahren sowie die Verkleinerung der Gruppengrößen.

Bei Prüfung der bestehenden Kindergartenstandorte wurde festgestellt, dass jener in der Dr. Karl Renner-Gasse das größte Potential aufweist, da in den Planungen auch das angrenzende, in Gemeindeeigentum befindliche Areal des derzeit nicht bewirtschafteten Reinisch-Teichs miteinbezogen werden kann. Eine Erweiterung des bestehenden Kindergartengebäudes ist jedoch aufgrund des Baualters nach wirtschaftlichen und technischen Abwägungen nicht sinnvoll. Es soll daher zur Deckung des zusätzlichen Raumbedarfs sowie für die vier Gruppen des derzeitigen Kindergartens Herzogenburg ein neues Gebäude für acht Kindergartengruppen in der Dr. Karl Renner-Gasse errichtet werden.

Wortmeldungen: StR Gerstbauer, StR Hinteregger, StR Schwed, GR Rohringer, GR Motlik

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Grundsatzbeschluss betreffend Kindergarten fassen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 13: Verpachtung von Grundstücken

In der KG Gutenbrunn soll das Grundstück 65/3 im Ausmaß von 247m² an die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn zum Preis von 11,31 € (wertgesichert nach dem VPI 2020) verpachtet werden.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Verpachtung beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 14: Vereinbarung mit der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn betreffend Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Herzogenburg

Mit der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn soll eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

VERTRAG

I. Vertragsparteien

Abgeschlossen zwischen der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn, 3454 Unterhameten 3/1 in der Folge kurz „Kanalgenossenschaft Gutenbrunn“ genannt,

und

der Stadtgemeinde Herzogenburg, vertreten durch die gefertigten Organe, in der Folge kurz „Stadtgemeinde Herzogenburg“ genannt
wie folgt:

II. Präambel

Die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn ist Betreiberin der Abwasserbeseitigungsanlage Gutenbrunn (Kanalnetz für die Entsorgung von 250 EGW).

Die Stadtgemeinde Herzogenburg ist Errichterin und Betreiberin der Abwasserbeseitigungsanlage Herzogenburg (Ortskanalisation bis Einmündung in die Verbandsanlagen des Abwasserverbandes „An der Traisen“).

Grundlage dieses Vertrages sind die wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide:

- Kanalgenossenschaft Gutenbrunn (Bescheid Zl. WA1-W-43674/001-2022 vom 27.04.2023)
- Stadtgemeinde Herzogenburg (Bescheid Zl. WA1-W-19.183/25-03 vom 20.01.2003)
- Abwasserverband „An der Traisen“ (Bescheid Zl. WA1-W-16080/149-2010 vom 25.02.2011)

Die in der ABA Gutenbrunn anfallenden Schmutzwässer von max. 250 EGW sollen künftig im Trennsystem (nur kommunales Abwasser) über ein Ortsnetz und eine Transportleitung in das Kanalnetz der Stadtgemeinde Herzogenburg geleitet werden. Die Übernahme der Schmutzwässer von Gutenbrunn, Oberhameten, Unterhameten und Heiligenkreuz erfolgt in einem Übergabeschacht S620-45 des bestehenden und wasserrechtlich bewilligten SW-Kanal (Strang S620) der Stadtgemeinde Herzogenburg in der KG Unterwinden.

Die Bedingungen, unter denen die Einleitung, Übernahme und Reinigung der Abwässer erfolgt, werden durch das gegenständliche privatrechtliche Übereinkommen festgelegt.

III. Vertragsgegenstand

Die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn übergibt und die Stadtgemeinde Herzogenburg übernimmt die häuslichen Schmutzwässer für derzeit 200 Einwohnerwerte der obgenannten Kanalgenossenschaft Gutenbrunn unter nachstehenden Bedingungen nach Maßgabe der jeweils geltenden wasserrechtlichen Bewilligungen für die Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Herzogenburg.

Die festgelegten Einwohnerwerte der Genossenschaft wurden auf Basis mit Hauptwohnsitz gemeldeter Einwohner in den angeschlossenen Liegenschaften und eventuell anfallende andere Abwässer (z.B. betriebliche Abwässer) ermittelt.

IV. Art und Menge der Abwässer, Übergabestelle

Übernommen werden alle häuslichen Schmutzwässer (Fäkal-, Wasch- und Badewässer, Küchen- und Spülwässer und dergleichen); Senkgrubeninhalte dürfen nicht eingeleitet werden. Gemäß den Bedingungen und Auflagen der jeweils geltenden wasserrechtlichen Bewilligung für die Abwasserreinigungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden oder in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, oder Schäden hervorrufen können. Hierzu gehören insbesondere Abfälle aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, Kunststoffe, grobes Papier, Glas und Blech; explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, giftähnliche oder radioaktive Stoffe, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übel riechende Ausdünstungen verbreiten, wie Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwassersstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle; Phenol, Organochlorpestizide und Antibiotika. Die Einleitung von Regenwässern, Drainagen, Brunnenüberläufen und Hofabläufen ist ebenfalls nicht gestattet.

Die Höchstmenge der zu übernehmenden Schmutzwässer einschließlich Fremdwasseranteil ist mit einer Wassermenge von 37,5 m³ pro Tag bzw. 1,42 l/s und einer Schmutzfracht im Ausmaß von 250 EGW begrenzt. Unter EW 60 ist eine Schmutzfracht des ungereinigten Abwassers von 60 g BSB5 pro Einwohnerwert und Tag zu verstehen.

Eine Überschreitung der Konsenswassermenge bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtgemeinde Herzogenburg.

Sollten die Tageswassermengen (vor allem bei Regenwetter) das normale Ausmaß (ca. 200l/EW,d) übersteigen wird vereinbart, dass die Genossenschaft ihr Ortsnetz auf Fehlanschlüsse (Anschluss von Drainagen bzw. Dachflächen) bzw. undichte Stellen untersucht.

V. Eigentumsübergang und Haftung

Mit der vertragsmäßigen Übergabe der Schmutzwässer gehen diese in das Eigentum der Stadtgemeinde Herzogenburg über. In Fließrichtung bis zur Übergabestelle haftet die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn für allfällige Schäden, die sich aus dem zugeleiteten Schmutzwasser bzw. an den Leitungsanlagen ergeben, ab der Übergabestelle trifft diese Haftung die Stadtgemeinde Herzogenburg. Die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn haftet auch für Schäden an Anlagenteilen der Stadtgemeinde Herzogenburg oder gegenüber Dritten, sofern sie nachweislich schuldhaft Abwässer zur Ableitung gebracht hat, die hinsichtlich der Beschaffenheit oder Menge nicht dem Vertragspunkt IV. entsprechen.

VI. Reinigung, Wartung und Überwachung der Anlagen der Genossenschaft

Die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn verpflichtet sich zu einer laufenden, ordnungsgemäßen Reinigung und Wartung ihrer Abwasseranlage bis zur Übergabestelle. Die Stadtgemeinde Herzogenburg ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Kanalgenossenschaft fallweise Funktionskontrollen an diesen Anlagen durchzuführen. Bei Gefahr im Verzug ist die Stadtgemeinde Herzogenburg auch allein zu sofortigen Kontrollen und zur Vornahme unaufschiebbarer Maßnahmen berechtigt, insbesondere in den Fällen einer möglichen Gefährdung des Grundwassers oder Funktionsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Herzogenburg. Die Stadtgemeinde Herzogenburg hat in diesem Fall die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

VII. Entgelte

Für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Herzogenburg erbringt die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn folgende Leistungen:

A) Investitionskosten:

Die Investitionskosten für das Ortsnetz Gutenbrunn, Oberhameten, Unterhameten und Heiligenkreuz samt Druckluftbehandlungsanlage, Pumpwerk Hameten und Schmutzwasserdruckleitung PD LG3 und Schmutzwasserkanal S650 werden von der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn getragen.

B) Annuitätenanteile:

Für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage Herzogenburg übernimmt die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn anteilige Annuitäten für die Darlehen, die von der Stadtgemeinde Herzogenburg für die Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage Herzogenburg und den anteiligen Verbandsanlagen des Abwasserverbandes „An der Traisen“ aufgenommen wurden, in Höhe von € 7.650,00 und einen Zeitraum von 25 Jahren bzw. als Barwert nach der Berechnungsmethode des NÖWWF. Als Barwert ergibt sich nach der vorliegenden Anteilsermittlung ein Betrag von € 150.000,00.

Als Basis der errechneten Werte dient die in der Beilage ersichtliche Tabelle.

Die Einleitkosten werden jeweils mit der Auszahlung der Landesfördermittel (NÖWWF) anteilmäßig übermittelt.

C) Betriebs- und Erhaltungskosten der Kanalisationssanlage der Stadtgemeinde Herzogenburg und der Verbandsanlagen des Abwasserverbandes „An der Traisen“:

1. Die Betriebskosten der Abwasserbeseitigungsanlage der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn bis zum Übernahmeschacht in Herzogenburg werden von der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn getragen.
2. Die Betriebskosten der Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Herzogenburg werden in den ersten 50 Jahren ab dem Folgemonat der Einleitung der Schmutzwässer in den Übergabeschacht von der Stadtgemeinde Herzogenburg getragen. Danach ist für den laufenden Betrieb ein jährliches Entgelt in Höhe von 3.000,- € (wertgesichert gemäß VPI 2020 bzw. den an seiner Stelle verlautbarten Index; Ausgangsbasis Jänner 2023) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

3. Die Betriebskosten der Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes „An der Traisen“ in Herzogenburg werden ab dem Folgemonat der Einleitung der Schmutzwässer in den Übergabeschacht anteilig von der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn getragen. Für den laufenden Betrieb ist ein jährliches Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten, Dieses Entgelt wird wie folgt errechnet bzw. festgesetzt:

Die Betriebskosten werden derzeit in Form des Mitgliedsbeitrags vom Abwasserverband „An der Traisen“ je Einwohner den Verbandsgemeinden vorgeschrieben. Näheres hierzu regelt die Verbandssatzung des Abwasserverbandes „An der Traisen“.

Die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn hat der Stadtgemeinde Herzogenburg jenen Beitrag zu ersetzen, der der Einwohnerzahl im Gebiet der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn entspricht.

Sollte es zu einer Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes „An der Traisen“ kommen, nimmt die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn geänderte Beiträge zur Kenntnis.

Neuanschlüsse sind von der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn unverzüglich zu melden.

Auf den derart ermittelten Betriebskostenanteil werden von der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn vierteljährlich jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. Teilvorauszahlungen geleistet, deren Höhe sich nach dem für das aktuelle Jahr im Voranschlag der Stadtgemeinde Herzogenburg errechneten Anteil richtet. Als Benützungsgrundlage für das jeweilige Betriebsjahr wird somit die Anteilsermittlung aus dem Voranschlag der Stadtgemeinde Herzogenburg herangezogen.

Über Verlangen der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn gewährt die Stadtgemeinde Herzogenburg Einsicht in die Berechnung der Betriebskostenanteile, soweit diese für die Ermittlung der von der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn zu übernehmenden Anteile und die zu entrichtenden Entgelte von Bedeutung sind.

D) Erneuerungskosten:

Die Betriebskosten werden so hoch angesetzt, dass eine entsprechende Erneuerungsrücklage gebildet werden kann.

VIII. Vertragsdauer, Kündigung

Dieses Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsteile in Kraft und wird auf 50 Jahre abgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigung seitens der Stadtgemeinde Herzogenburg ist jedoch nur aus wichtigen Gründen möglich. Ein derartiger wichtiger Grund ist insbesondere, wenn die Erfüllung des Übereinkommens technisch objektiv unmöglich wird oder wasserrechtlich nicht mehr zulässig ist; Weiters, wenn wesentliche Bestimmungen dieses Übereinkommens verletzt werden, wie z.B. wiederholte Überschreitungen der im Punkt IV. vereinbarten Schmutzwassermengen oder Schmutzfrachten, und trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragsverletzung nicht beseitigt wird. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchen Gründen auch immer besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Leistungen gemäß Punkt VII.

IX. Nebenabreden, Streitigkeiten und Vertragskosten

Nebenabreden: Einvernehmlich wird festgelegt, dass mündliche Nebenabreden hinsichtlich des gegenständlichen Übereinkommens keine Gültigkeit haben.

Streitigkeiten: Die Stadtgemeinde Herzogenburg und die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn vereinbaren, bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen vor Beschreitung des Rechtsweges eine gütliche Bereinigung unter Beziehung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu versuchen.

Vertragskosten: Alle aus der Errichtung dieses Übereinkommens sich ergebenden Kosten und Gebühren werden von der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn getragen.

X. Vertragsausfertigung

Dieses Übereinkommen wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine erhält. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2023

für die Stadtgemeinde Herzogenburg

für die Kanalgenossenschaft
Gutenbrunn

Der Bürgermeister

Der Obmann

Stadtrat

Obmannstellvertreter

Gemeinderat

Kassier

Gemeinderat

Seite 5 von 5

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Vereinbarung beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 15: Übernahme einer Haftung für die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn

Für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Gutenbrunn durch die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn hat diese um Übernahme einer Haftung seitens der Stadtgemeinde Herzogenburg gebeten. Die Kanalgenossenschaft Gutenbrunn hat Angebote über einen Kredit in Höhe von 2.000.000,- € von verschiedenen Banken eingeholt. Das günstigste Kreditangebot wurde von der Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG vorgelegt.

Kreditbetrag: EUR 2.000.000

Laufzeit: 20 Jahre ab Rückzahlung, Rückzahlungsbeginn per 01.11.2023,
Sondertilgung durch die Fördereingänge iHv. EUR 936.000 bis
01.12.2028

Bearbeitungsgebühr: EUR 3.000 Pauschal

Sollzins: 3,55% fix auf 10 Jahre, anschließend 3 Monats-Euribor + 0,62%

Sollte die Haftung schlagend werden, wird die Stadtgemeinde Herzogenburg Eigentümerin sämtlicher im Eigentum der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn stehenden Infrastruktur. Ebenso gehen sämtliche dinglichen Rechte von der Kanalgenossenschaft Gutenbrunn an die Stadtgemeinde Herzogenburg über.

Mit der Abteilung Gemeinden beim Amt der NÖ Landesregierung wurde bzgl. dieser Haftung Rücksprache gehalten. Eine Haftungsübernahme für die Genossenschaft ist, sofern die Genossenschaft nachweisen kann, dass eine ordnungsgemäße Tilgung gesichert ist und der Genossenschaftszweck im Interesse der Gemeinde ist, kein Problem. Eineaufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich, vorausgesetzt das Darlehen wird von Bund, Land oder einem Bundes- oder Landesfonds gefördert. Dies ist bei der Abwasserbeseitigungsanlage Gutenbrunn der Fall.

Wortmeldungen: StR Hinteregger, StR Hauptmann

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Haftung beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 16: Richtlinien für eine nachhaltige Beschaffung betreffend Mobilität

Bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge muss die öffentliche Hand eine Vorbildwirkung einnehmen. Ab sofort werden unter Wahrung der Grundsätze der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Einhaltung geltender Vergabebestimmungen emissionsfreie Fahrzeuge beschafft und nur in Ausnahmefällen kann auf Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor zurückgegriffen werden. Dazu muss vor Ankauf eines Fahrzeugs geprüft werden, ob emissionsfreie Modelle in der entsprechenden Klasse verfügbar sind und diese sind in die Entscheidung mit einzubeziehen. Grundlage für eine produktneutrale Ausschreibung dient ein vom zuständigem Ausschuss ausformulierter Kriterienkatalog (Einsatzzweck, notwendige Distanz, Ausstattung, Sitzplätze, Ladegewicht, Aufbau, Anforderungen der Mitarbeiter:innen, ...). Für den preislichen Vergleich von Fahrzeugen, besonders bei Vergleichen verschiedener Antriebe, muss eine Berechnung auf den gesamten Lebenszyklus als Grundlage gewählt werden. Die Nachhaltigkeit des Antriebs ist aber jedenfalls als wichtiges Argument beim Kauf eines Fahrzeugs zu werten.

Wortmeldungen: GR Völkl, Vbgm. Waringer, StR Schwed, StR Schwarz, StR Hinteregger, GR Motlik, GR Nikov, GR Saygili, StR Gerstbauer, GR Karner-Neumayer

Abänderungsantrag GR Völkl: Um für volle Transparenz zu sorgen, müssen im Fall einer Entscheidung zugunsten eines Verbrennungsmotors, die Grundlagen dieser Entscheidung auf Basis der genannten Kriterien schriftlich im zuständigen Ausschuss festgehalten werden. Weiter werden sie im Zuge der Gemeinderatssitzung im öffentlichen Teil verlesen und auf der Webseite der Stadt veröffentlicht, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Beschluss Abänderungsantrag: mehrheitlich abgelehnt (Zustimmung GRÜNE, Ablehnung SPÖ, FPÖ, Enthaltung ÖVP)

Abänderungsantrag GR Völkl: Um die Richtlinie ab sofort auch nachhaltig umsetzen zu können, werden bestehende Investitionsentscheidungen die ihr widersprechen (des Stadtrates oder Bürgermeisters) gestoppt und gemäß der neuen Vorgaben neu bewertet. Bei bereits unterzeichneten aber noch nicht erfüllten Verträgen wird ebenso eine Bewertung durchgeführt und mögliche Aufwände eines Vertragsrücktritts fließen in die Gesamtbetrachtung mit ein.

Beschluss Abänderungsantrag: mehrheitlich abgelehnt (Zustimmung GRÜNE, Ablehnung SPÖ, FPÖ, Enthaltung ÖVP)

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Richtlinien wie oben angeführt beschließen.

Beschluss: mehrheitlich (Zustimmung SPÖ ohne GR Mrskos, ÖVP, GRÜNE, Ablehnung StR Hinteregger, GR Mrskos, Enthaltung GR Schatzl)

Punkt 17: Mitgliedschaft in der regionalen erneuerbaren Energiegemeinschaft am Umspannwerk Stollhofen

Bgm. Artner berichtet über den neu gegründeten Verein, bei dem die Stadtgemeinde Herzogenburg Mitglied sein soll, weil Teile des Gemeindegebietes über das Umspannwerk Stollhofen versorgt werden.

Wortmeldungen: StR Gerstbauer, GR Völkl, GR Karner- Neumayer

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Beitritt der Stadtgemeinde Herzogenburg in der regionalen erneuerbaren Energiegemeinschaft am Umspannwerk Stollhofen beschließen.

Beschluss: einstimmig

Punkt 18: Sitzungsprotokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 15. Mai 2023

Sh. eigenes Protokoll.

Punkt 19: Personalangelegenheiten

Sh. eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 20:10 Uhr